

Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung im Hinblick auf Initial Margin – Freibeträge

Hintergrund

In bestimmten Fällen können Vertragsparteien zwar grundsätzlich der Pflicht zur Stellung und Einholung von Initial Margin (IM-Pflichten) unterliegen, es kann jedoch für die Vertragsparteien erkennbar sein, dass ein Austausch von Initial Margin aufgrund der anwendbaren Freibeträge (IM-Freibeträge) gemäß Art. 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 (EMIR-Besicherungs-RTS) auf absehbare Zeit nicht erforderlich werden wird.

In diesem Fall können die Vertragsparteien auf die Ausverhandlung bzw. den Abschluss einer IM-Besicherungsdokumentation sowie die Einrichtung einer Anbindung an Zentralverwahrer und die Implementierung aller hiermit verbundenen Vereinbarungen und Prozesse verzichten (vgl. hierzu Final Report der ESMA/EBA/EIOPA zu den Anpassungen bei den EMIR-Besicherungs-RTS vom 05.12.2019, dort Ziff. 2.2.1, sowie die BCBS/IOSCO Stellungnahme vom 05.03.2019: BCBS-IOSCO statement on the final implementation phases of the Margin requirements for non-centrally cleared derivatives).

Die betreffenden Vertragsparteien sind in diesem Fall jedoch gehalten, die betreffenden Portfolien in geeigneter Weise zu überwachen, um frühzeitig auf eine mögliche Annäherung an den jeweiligen IM-Freibetrag und das mögliche bevorstehende Einsetzen der IM-Pflichten reagieren zu können. Die entsprechenden Entscheidungen sind in ihren internen Risikomanagementverfahren in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Parteien können in diesem Zusammenhang in Erwägung ziehen, mit der anderen Vertragspartei vorab bestimmte Punkte abzustimmen. Unter anderem könnten Absprachen zu folgenden Aspekten getroffen werden (wobei Art und Umfang von den betroffenen Parteien und den konkreten Gegebenheiten abhängen):

- Ansprechpartner/Kontaktdaten
- Grundsätzlich anwendbare IM-Regime (soweit relevant)
- Bestätigung/Dokumentation der Entscheidung über den Verzicht auf vollständige Dokumentation
- Höhe und maßgebliche Währung des auf die konkrete Vertragsbeziehung ggf. anzuwendenden IM-Freibetrag („Threshold“)
- Anzuwendende Methode für die Berechnung der IM-Beträge (IM-Methode)
- Ggf. nicht zu berücksichtigende (ausgenommene) Einzelabschlüsse (z.B. physisch abgewickelte FX-Forwards)
- Schwellenwertwerte, bei deren Erreichung weitere Entscheidungen/ Verhandlungen/ Abstimmungen/ Maßnahmen erfolgen sollen (z.B. Aufnahme von Vertragsverhandlungen/ Verzicht auf Abschluss weiterer Geschäfte, einvernehmliche Reduzierung des Portfolios etc.)

Soweit die Parteien zur Abstimmung und Dokumentation der ggf. getroffenen Absprachen eine Vereinbarung für sinnvoll erachten, kann der nachstehende Formulierungsvorschlag zur Orientierung herangezogen werden. Dieser ist an die Bedürfnisse der Parteien und die konkreten Gegebenheiten anzupassen und ggf. zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für die in Nr. 5 des Formulierungsvorschlags enthaltene optionale Regelung im Hinblick auf andere regulatorische IM-Regime, die nur in Konstellationen relevant sein können, in denen neben der Anwendbarkeit des EMIR-IM-Regime auch die Anwendbarkeit anderer IM-Regime in Frage kommt.

Initial Margin – Freibetragsvereinbarung

zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend "Vertragspartner" genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend "Bank" genannt)

(Bank und Vertragspartner zusammen „die Parteien“)

1. Zweck und Gegenstand

(1) Zwischen den Parteien besteht ein Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom []. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses sind die Parteien nach der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 („DelVO“) grundsätzlich verpflichtet, ab dem IM-Stichtag getätigte, ungeclearte OTC Transaktionen mit Initial Margin (Ersteinschuss) zu besichern. Jede Partei beabsichtigt, Initial Margin (Ersteinschuss) nur dann von der anderen Partei (in dieser Eigenschaft als „(potentieller) IM-Sicherungsgeber“ bezeichnet) anzufordern, wenn die Summe der hinsichtlich der anderen Partei ermittelten IM-Beträge den zugunsten dieser Partei in Nr. 4 vereinbarten IM-Freibetrag übersteigt. Entsprechend der in der BCBS/IOSCO Verlautbarung vom 5. März 2019 sowie aus dem dieses Statement bestätigenden „Final Report“ der Europäischen Aufsichtsbehörden vom 5. Dezember 2019 dargelegten Interpretation der DelVO beabsichtigen die Parteien erst dann mit der anderen Partei vollständige Initial Margin-Vertragsdokumentation abzuschließen und Verwahrstellen-Infrastruktur aufzusetzen, wenn die Summe der ermittelten IM-Beträge den jeweiligen in Nr. 4 vereinbarten Schwellenwert übersteigt.

(2) Diese Vereinbarung verliert automatisch ihre Wirksamkeit mit dem endgültigen Abschluss eines Besicherungsanhangs für Initial Margin durch die Parteien, ohne dass es einer separaten Kündigung oder sonstigen Beendigungserklärung bedarf.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- „IM-Methode“ die in Nr. 4 festgelegte Methode zu Errechnung der IM-Beträge;
- „IM-Beträge“ die von jeder Partei in Bezug auf einen (potentiellen) IM-Sicherungsgeber auf Grundlage der IM-Methode für die erfassten Einzelabschlüsse berechneten Beträge;
- „IM-Freibetrag“ der in Nr. 4 zugunsten des (potentiellen) IM-Sicherungsgebers als solcher vereinbarte Betrag;
- „IM-Stichtag“ der in Nr. 4 genannte Tag der Eintritt der Besicherungspflicht;
- „Schwellenwert“ der in Nr. 4 zugunsten des (potentiellen) IM-Sicherungsgebers als solcher vereinbarte Betrag.

3. Vertragspflichten

(1) Sobald einer der in Nr. 4 vereinbarten Schwellenwerte erreicht wird, werden die Parteien sich hierüber informieren sowie die Verhandlung der Initial Margin-Vertragsdokumentation und Bemühungen zur Einrichtung der erforderlichen Verwahrstellen-Infrastruktur aufnehmen.

(2) Die Parteien sichern sich zu, alles Erforderliche zu unternehmen, um zeitnah nach Erreichen eines der in Nr. 4 vereinbarten Schwellenwerte eine vollständige Initial Margin-Vertragsdokumentation und Verwahrstellen-Infrastruktur abzuschließen bzw. herzustellen. Die Parteien sichern sich weiter zu, alles Erforderliche zu unternehmen, um zu vermeiden, dass die IM-Beträge die jeweiligen IM-Freibeträge übersteigen, solange keine vollständige Initial Margin-Vertragsdokumentation und Verwahrstellen-Infrastruktur abgeschlossen bzw. hergestellt ist.

4. Individualvereinbarungen

(1) Erfasste Einzelabschlüsse:

Erfasste Einzelabschlüsse sind alle Einzelabschlüsse einer nach EMIR IM-besicherungspflichtigen OTC-Geschäftsart, die ab dem IM-Stichtag abgeschlossen worden sind, sowie vor dem IM-Stichtag abgeschlossene Einzelabschlüsse einer nach EMIR IM-besicherungspflichtigen OTC-Geschäftsart, die nach dem IM-Stichtag übertragen (noviert) oder dergestalt abgeändert wurden, dass sie dadurch nach EMIR IM-besicherungspflichtig geworden sind.

IM-Stichtag: [Datum]

(5) Mitteilungen

Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind an folgende Adressen zu richten:

Bank:

Vertragspartner:

5. Sonstige Vereinbarungen:

[]

[() IM-Regime:

In Bezug auf die erfassten Einzelabschlüsse in Nr. 4 sowie bei der Berechnung der jeweiligen IM-Beträge sind neben EMIR die folgenden Regime anzuwenden:

Bank als (potentieller) IM-Sicherungsgeber:

Vertragspartner als (potentieller) IM-Sicherungsgeber:

Ergeben sich bei Anwendung der Vorgaben mehrerer anwendbarer Regime unterschiedliche IM-Beträge, gelten immer die IM-Beträge, die zum jeweils höchsten Ergebnis führen.]

Unterschrift(en) des Vertragspartners

Unterschrift(en) der Bank